

**RS OGH 2004/1/13 5Ob282/03m,  
10Ob36/07b, 2Ob129/12b,  
6Ob14/15z, 1Ob201/15p, 2Ob27/17k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2004

## Norm

ZPO §6 Abs1

## Rechtssatz

Der Mangel der gesetzlichen Vertretung, insbesondere der bei einer Überprüfung des Vollmachtsnachweises zu Tage tretende Mangel der organschaftlichen Vertretung einer juristischen Person, ist gemäß § 6 Abs 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 282/03m  
Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 282/03m
- 10 Ob 36/07b  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 Ob 36/07b  
Vgl; Beisatz: Gesetzlicher Vertreter eines Vereins, der eine prozessunfähige juristische Person ist, ist das nach den Statuten zur Vertretung des Vereins nach außen berufene Organ („Leitungsorgan“; § 3 Abs 1 und 3 VerG 2002). Gemäß § 6 Abs 1 ZPO ist der Mangel der gesetzlichen Vertretung - eine Prozessvoraussetzung - in jeder Lage des Rechtsstreits von Amts wegen zu berücksichtigen. Kann dieser Mangel beseitigt werden, so hat das Gericht die hierzu erforderlichen Aufträge zu erteilen und zu ihrer Erfüllung von Amts wegen eine angemessene Frist zu bestimmen, bis zu deren fruchtlosem Ablauf der Ausspruch über die Rechtsfolgen des Mangels aufgeschoben bleibt. Nur ein unbehebbarer Mangel führt zur sofortigen Zurückweisung der Klage und Nichtigerklärung aller nicht rechtskräftigen bisher gesetzten Verfahrensschritte. (T1)
- 2 Ob 129/12b  
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 129/12b  
Auch; Beisatz: Hier: Nachträgliche Zustimmung des Erzbischofs als Ordinarius zur Führung eines Räumungsverfahrens. (T2)
- 6 Ob 14/15z  
Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 14/15z
- 1 Ob 201/15p  
Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 201/15p  
Auch; Beisatz: Hier: Vertretungsmangel einer juristischen Person (Agrargemeinschaft ? Genehmigung der Prozessführung durch die Vollversammlung). (T3)
- 2 Ob 27/17k  
Entscheidungstext OGH 14.12.2017 2 Ob 27/17k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118610

## Im RIS seit

12.02.2004

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)